132. Unter welden Voranssetzungen fann für photographische Erzengnisse, die aus Frankreich stammen, im Deutschen Reiche der Schutzgen unbefugte Nachbildung beausprucht werden?

Übereinkunft, betr. die Bilbung eines internationalen Verbandes zum Schutzevon Werken der Literaturund Kunst, vom 4. Mai 1896, N.G.BI. 1897 S. 493 Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, R.G.BI. S. 269.

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c, B.G.Bl. S. 339.

Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, R.G.BI. S. 8.

Gesetz vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Toukunst, R.G.Bl. S. 227.

Französisches Geset vom 19./24. Juli 1793, betr. das Eigentums= recht der Urheber von Schriften aller Art 2c.

Französisches Geset vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse.

II. Straffenat. Urt. v. 26. September 1902 g. Sch. Rep. 2221/02.

I. Landgericht I Berlin.

Mus ben Grünben:

Wie die Begründung des von der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger angefochtenen freisprechenden Urteiles ergiebt, hat der Ansgeklagte Photographien, die in einer in Paris von dem Nebenkläger, dem Verleger F. J. dort, herausgegebenen periodischen Beitschrift, "La vie illustree", veröffentlicht waren, in der in Berlin erscheinenden periodischen Beitschrift "Reporter", deren Redakteur er ist, nachgebildet.

Da es sich um Photographien handelt, die im Auslande von einem Ausländer veröffentlicht worden sind, kann der Angeklagte, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, aus dem deutschen Gesetz zum Schutze der Photographien nicht bestraft werden, wenn nicht die Voraussetzungen der Übereinkunst, betreffend die Vildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Verner Konvention), vom Ochtutze von Werken der Literatur und Kunst (Verner Konvention), vom Ochtutze von Werken der Literatur und Kunst (Verner Konvention), vom Ochtutze von Werken der Literatur und seigen des Deutsche Reich wie Frankreich angehören, zutreffen. Dies solgt aus dem § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (N.G.Bl. S. 8), und dem § 61 Ubs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, bestreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (V.G.Bl. S. 339), der durch den § 64 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (R.G.Bl. S. 227) aufrecht erhalten ist.

Außer Anwendung bleibt die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (R.S.VI. S. 269), deren Verletzung die Revision des Nebenklägers, jedoch ohne Angabe von Gründen rügt. Denn in Nr. 3 des Schlußprotokolles zu dieser Übereinkunst haben sich die Vertragschließenden mit Kücksicht darauf, daß nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches photographische Werke nicht denzenigen Werken beigezählt werden können, auf die die Übereinkunst Unwendung sindet, eine spätere Verständigung zur Sicherstellung des Schutzes von photographischen Werken vorbehalten; eine solche ist aber, soweit sie nicht in der internationalen Übereinkunst vom 9. September 1886 liegt, nicht ersolgt.

Nach dem Schlufprotokolle zu dieser letteren Übereinkunft, wie es nun nach der Zusatete vom 4. Mai 1896 unter 1, B sautet, ist in Bezug auf den Art. 4 der Übereinkunft vereinbart,

daß photographische Erzeugnisse der Wohlthat der Übereinkunft und der Zusatte teilhaftig sein sollen, insoweit die innere Gesetzebung es zuläßt, und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz gewährt.

Daburch fällt für die aus den anderen Verbandsstaaten stammenden Photographien die durch das Gesetz vom 10. Januar 1876 als Voraussetzung des Schutes der einheimischen Photographien verlangte Erfüllung gewisser Formalitäten weg.

Bgl. Denkschrift zu bem Pariser Zusabkommen zur Berner Überseinkunft; Drucksachen des deutschen Reichstages IX. Legislaturperiode 4. Selfion 1895/97 Nr. 640 S. 20.

Im Deutschen Reiche kann hiernach der einem anderen Verbandslande angehörige Versertiger einer photographischen Aufnahme oder sein Rechtsnachfolger für sein Werk die gleichen Rechte in Anspruch nehmen, wie sie das Gesetz vom 10. Januar 1876 dem inländischen Versertiger einer photographischen Aufnahme einräumt, also vor allem das ausschließliche Recht, das durch Photographie hergestellte Werk aufmechanischem Wege nachzubilden (§ 1 des Gesetzs).

Dieser Schut photographischer Erzeugnisse ist lediglich von der Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig. In der Deklaration zur Pariser Zusate ist dies unter Nr. 1 ausdrücklich sestgesetzt (Denkschrift a. a. O.

S. 22. 23). Daraus ergiebt sich, daß Verbandsländer, die den photographischen Erzeugnissen überhaupt keinen Schutz gewähren, für ihre Erzeugnisse in den anderen Verbandsländern den vollen Schutz der dortigen Gesetzgebung beanspruchen können (Denkschrift a. a. D. S. 21 oben). Infolgedessen hätte das angesochtene Urteil, wie die Revision des Nebenklägers zutreffend betont, keine Veranlassung geshabt, in materieller Beziehung, nämlich abgesehen von der sog. Formalitätenersüllung, auf die Frage einzugehen, ob die französische Rechtsprechung auf der Grundlage des Gesetzes vom 19./24 Juli 1793, betreffend das Eigentumsrecht der Urheber von Schriften aller Art, der Komponisten, Maler, Zeichner (Duvergier, Collection complète des lois Bb. 5 S. 29) einen Urheberrechtsschutz für Photographien entwickelt habe.

Dem vom Nebenkläger für seine photographischen Erzeugnisse ershobenen Schutzanspruch stände auch nicht im Wege, daß der Angesklagte die Nachbildungen nicht nach der ursprünglichen photographischen Aufnahme selbst auf mechanischem Wege hergestellt, sondern nach Nachbildungen dieser, die ihrerseits auf mechanischem Wege hervorsgebracht waren. Denn das Gesetz will die photographische Aufnahme gegen jede mechanische Nachbildung schützen,

Begründung zu §§ 3. 4 des Entwurfes, Drucksachen des deutschen Reichstages II. Legislaturperiode 3. Session 1875 Nr. 24 S. 35, also auch gegen mittelbare mechanische Nachbildungen. Überdies liegt es auf der Hand, daß anderenfalls der Schutz des Gesetzes nahezu wertlos wäre.

Unlangend die Frage "ber Erfüllung ber Bedingungen und Förmlichkeiten, die durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorsgeschrieben sind" (Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunst), so kommen, was das Urheberrecht im allgemeinen anlangt, der Art. 6 des Gesetzs vom 19./24. Juli 1793 und die Artt. 3. 4 des Gesetzs vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse (Journal officiel von 1881 Nr. 206 S. 4201) in Betracht. Die französische Rechtsprechung ist mit der Doktrin darin einig, daß die Besolgung dieser Vorschriften die Voraussehung sür die Geltendmachung eines Anspruches auf Ursheberrechtsschutz in Frankreich bilbe.

Bgl. Lyon-Caen et Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique (1889) Bb. 1 S. 17 Note 5,

S. 47 Note 2; Dalloz, Supplément au répertoire de égislation (1894) Bb. 14 S. 784 Nr. 120 sig.; Pandectes françaises (1894) bei "Propriété litt." S. 49 Nr. 378; Labori, Répertoire encyclopédique du droit français (1895) Bb. 10 S. 787 Nr. 155, S. 788 Nr. 158; Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique (1894) S. 435 Nr. 435, S. 446 Nr. 453 bis; Darras, Du droit des auteurs et des artistes (1887) S. 505 Nr. 415; Urteil bes III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 8. April 1897, Entsch. bes N.G.'s in Straff. Bb. 30 S. 81, insbesonders S. 85 sig.

Was den Schut des Urheberrechtes für photographische Ersteugnisse anlangt, so kommt in diesem Zusammenhange, nämlich in Ansehung der sog. Formalitätenerfüllung, allerdings in Frage, ob es einen solchen Schut in Frankreich giebt. Denn gehörte Frankreich zu den Ländern, die den photographischen Erzeugnissen grundsätlich den Schut versagen, so könnte von Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, die im Ursprungslande vorgeschrieben sind (Nr. 1 der Deklaration zur Pariser Zusate), überhaupt keine Rede sein. Allein diese Voraussetzung trifft nicht zu.

Ein besonderes Gesetz zum Schutze der photographischen Erzeugnisse giebt es in Frankreich allerdings nicht. Infolgedessen wurde
auch in Frankreich die Ansicht aufgestellt, Photographien müßten völlig
schutzlos bleiben. Im Gegensate hierzu vertritt aber die große Mehr=
heit der französischen Rechtslehrer die Meinung, photographische Er=
zeugnisse hätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793
grundsätlich Anspruch auf Rechtsschutz. Auf diesem Standpunkte
steht auch im allgemeinen die Rechtsprechung der französischen Gerichte,
und zwar soll nach der Meinung einiger der Schutz unbeschränkt
allen Photographien zukommen, während andere sich vorbehalten, im
einzelnen Falle den Schutz dann zu versagen, wenn ein photographisches
Erzeugnis jeglichen künstlerischen Wert — diesen im weiten Sinne
genommen — vermissen läßt.

Ngl. Dalloz, Jurisprudence générale, troisième table alphabétique 1887—1897 S. 1003 N. 70. 71. 73. 74. 75 und S. 1005 Nr. 134; Labori, Répertoire Bb. 10 unter Propr. litt. et art. Nr. 27 S. 763 und 764 oben, mit Literaturnachweisen; Pouillet, Traité S. 123 Nr. 105, S. 118 Nr. 102, S. 125 Note 2 mit Literatur=

nachweisen und S. 447 Nr. 454; Sauvel, De la propr. art. en photographie (1897) S. 20—22; Bredif, Etude théorique et pratique sur la protection des œuvres photogr. (1894) S. 59 und 60 mit Judifaturnachweisen in der Note; Le droit d'auteur, organe mensuel du dureau international 20 Jahrgang 1889 S. 18. 30. 44. 54 und 1898 S. 61; Wyß, Das internationale Urheberrecht S. 134.

Von den erwähnten drei Ansichten hat die erste, die in Frankreich selbst als aufgegeben gilt, außer Betracht zu bleiben. Welcher von den beiden anderen der Vorzug zu geben wäre, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls so viel seststeht, daß es — was hier allein entscheidet — einen Photographienschutz in Frankreich giebt, sei es auch unter der obenerwähnten Einschränkung. Daraus folgt, daß Photographien aus Frankreich, wenn sie im Deutschen Reiche Schutz beanspruchen, wegen der mehrsach erwähnten Bestimmungen in der Deklaration zur Pariser Zusabakte den Formalitätsvorschriften des französischen Rechtes genügt haben müssen.

Nach dem Art. 6 des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 mußten von jedem Werke der Literatur und Gravierkunst zwei Exemplare bei der Nationalbibliothek oder der Stichsammlung der Republik niederzgelegt werden. Dazu ist durch den Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 bestimmt worden, daß bei der Herausgabe einer zeden Drucksschrift (de tout imprimé) der Drucker zwei für die Nationalsammlungen bestimmte Exemplare bei Behörden, die näher bezeichnet werden, niederzulegen habe, und in dem Art. 4 ist angeordnet, daß von Stichen, Musikalien und allgemein von anderen Vervielfältigungen als Drucksschriften (reproductions autres que les imprimés) drei Exemplare niederzulegen seien.

Der Nebenkläger hat, wie festgestellt ist, nur zwei Exemplare der in Rede stehenden Nummern seiner Zeitschrift bei der nach dem Art. 4 zuständigen Behörde niedergelegt. Die Straffammer versagt ihm aus diesem Grunde den Schutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876, wogegen die Revisionsschriften ausführen, der Art. 4 gelte für Vervielsfältigungen, die im Wege des Buchdruckes hergestellt seien, also auch für solche photographischer Erzeugnisse, überhaupt nicht. Für Vervielfältigungen dieser Art gelte nur der Art. 3, und es hätten baher mehr als zwei Exemplare nicht niedergelegt werden müssen.

Allein diese Anschauung ist irrig. Unter imprimés (Druckschriften) versteht das Geset vom 29. Juli 1881 vervielsältigte écrits (Schriftstücke), und mit reproductions autres que les imprimés meint es Bervielsältigungen, die nicht von Schriftstücken (écrits) hergestellt sind. Dafür spricht schon die Entstehungsgeschichte des erst im französischen Senate hinzugesügten zweiten Absatzs des Art. 4.

Wgl. Le Poittevin, Traité de la presse (1902) Bb. 1 S. 41 und Mote 2 bort; Barbier, Code expliqué de la presse (1887) Bb. 1 S. 70 und 71 Nr. 57.

In der französischen Rechtsprechung ist denn auch anerkannt, daß zwei Exemplare niederzulegen sind, wenn ein Schriftstück (écrit) verwielfältigt wird, mag dazu ein Verfahren, wie immer, angewendet worden sein, als beispielsweise auch die Photographie, daß aber drei Exemplare niedergelegt werden müssen, wenn Porträts, Landschaften u. das. vervielfältigt werden.

Bgl. Dalloz, Suppl. Bd. 13 S. 267 Mr. 104; Labori, Rép. Bd. 10 S. 272 Mr. 17, S. 787 Mr. 156, S. 788 Mr. 162; Sauvel, De la propr. S. 21; Barbier, Complément du code expl. (1895) S. 8.

Daraus ergiebt sich, daß es nicht auf das Vervielfältigungsverfahren ankommt, wie die Revisionen meinen, sondern auf den vervielfältigten Gegenstand. So wird auch in einem Cirtulare des französischen Ministerpräsidenten und zugleich Ministers des Inneren vom 6. Januar 1900 (Le droit d'auteur, 1900 S. 13), das den Präsetten die strengere Überwachung des Vollzuges der Vorschriften über den dépôt légal einschärft, die häusig ungenügend befolgt würden, einleitend gesagt, daß nach der Vorschrift der Artt. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 "un dépôt de deux ou de trois exemplaires, suivant la nature des imprimés", ... geschehen müsse, eine Ausdrucksweise, die nur auf der Grundlage der dargelegten Auffassung gewählt sein kann.

Der Grund, aus dem die Straftammer den Angeklagten freisfpricht, trifft sonach zu.

Der Ober=Reichsanwalt beantragte mit folgender Begründung die Aufhebung des Urteiles und die Zurückverweisung in die Vorsinstanz. Un und für sich begründe es zwar keinen Unterschied, wenn den Abbildungen begleitender Text beigefügt sei, aber doch nur dann,

wenn der Text nebensächlich und das Werk trothem zu den reproductions autres que les écrits zu rechnen sei. Anders gestalte sich die Sachlage, wenn die Abbildungen den Text nur verdeutlichen oder schmücken sollen, wie die Zierleisten in einem Buche. Dann erscheine das Werk seinem Gesamtcharakter nach als Schristwerk, und es seien nur zwei Exemplare niederzulegen.

Allein dieser Auffassung vermochte der Senat nicht beizutreten. Eine prozessuale Veranlassung, den bezeichneten Punkt zu erörtern, hatte die Strafkammer nicht. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles hat weder die Staatsanwaltschaft noch der Nebenkläger besondere Anträge in dieser Richtung gestellt. Die Sachlage selbst bot ebenssalls keinen Anlaß zu einer solchen Erörterung, und dafür, daß die Strafkammer jenen Gesichtspunkt verkannt habe, sehlt es an jeglichem Anhalte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß sie ihn gesprüft, aber nicht für durchgreisend befunden habe. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß die Revisionsschrift des Nebenklägers selbst sagt, die Ausstrationen machten das "eigentliche Wesen" von "La vie illustree" aus, wie schon der Titel dieser Zeitschrift ergebe.

Die Revisionen waren bemnach zu verwerfen.